

**Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Regelung der Ausübung des Gemeingebrauchs sowie des Verhaltens im Uferbereich am Badesee im
Erholungsgebiet „Haddorfer Seen“**

Aufgrund der §§ 20, 114 und 115 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NW S. 926/SGV.NRW.77), Ziffer 22.1.6 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03.02.2015 (GV.NRW.S.268/SGV.NRW.282) und der §§ 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW Seite 528/SGV.NRW.2060) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung wird im Einvernehmen mit der Gemeinde Wettringen als Gewässereigentümerin folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Wasserfläche und den Strand- u. Uferbereich des Badesees Haddorf. Der Badesee befindet sich auf den Grundstücken Gemarkung Wettringen, Flur 13, Flurstücke 122, 242, 243 und 649 (jeweils teilweise). Eigentümerin dieser Grundstücke ist die Gemeinde Wettringen. Für Standort, Lage und Ausmaß des Badesees ist anliegender Lageplan (M. 1:2.500) maßgebend, der Bestandteil dieser Verordnung ist.

§ 2

Gemeingebrauch

Der zugelassene Gemeingebrauch in diesem Gebiet umfasst das Baden und Schwimmen auf der Wasserfläche des genannten Gewässers (von Sonnenauf- bis Sonnenuntergang). Das Baden und Schwimmen erfolgt auf eigene Gefahr. Eine Badeaufsicht wird nicht geführt. Kindern ist die Nutzung des Badesees nur in Begleitung und unter Aufsicht einer erwachsenen Person gestattet.

Für die Entnahme von Fischen zur Regulierung des Fischbestandes kann die Gemeinde Wettringen zeitlich und räumlich begrenzte Genehmigungen erteilen.

§ 3

Verbote

Verboten ist

- das Schwimmen- und Laufenlassen von Hunden und anderen Tieren,
- das Aufstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen und Zelten,
- das Entzünden von (Lager-) Feuern, das Grillen sowie der Aufenthalt zum Verzehr alkoholischer Getränke.

§ 4

Ausnahmen

Die Bezirksregierung Münster - Obere Wasserbehörde - kann Ausnahmen von dieser Verordnung zulassen.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 123 Abs. 1 Ziffer 27 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt.
2. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
3. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist die Bezirksregierung Münster - Obere Wasserbehörde -.

§ 7

Aushang

Der wesentliche Inhalt der Verordnung ist am Ufer des Badesees bekannt zu geben.

§ 8

Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
2. Sie tritt mit Ablauf des 31.12.2030 außer Kraft.

Münster, den 09.10.2020

Bezirksregierung Münster
als Landesordnungsbehörde und
als Obere Wasserbehörde
54.07-010/2020.0001
In Vertretung
gez. Dr. Scheipers